

# Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Stadt Moosburg a.d. Isar (Hundesteuersatzung) vom 04.11.2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Moosburg a.d. Isar folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

## § 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Moosburg a.d. Isar unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in sonstige Hunde und Kampfhunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(3) Bei folgenden Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange der Stadt Moosburg nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastin Napoletano
- Perro die Presa Canario (Dog Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben.

## **§ 2 Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 3 Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, hat ihn unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift des Halters, ggf. des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Geschlecht und Farbe des Hundes der Stadt zu melden und ist nicht nur zu Auskünften sondern auf Aufforderung auch zur Vorlage geeigneter Nachweise verpflichtet.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 4) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder verschenkt hat, wenn der Hund abhandengekommen oder gestorben ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 5 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund der gleichen Kategorie, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Ansonsten wird die bereits entrichtete Steuer angerechnet.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind sowie ausgebildete Therapiehunde
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
6. Hunden in Tierhandlungen.
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und von ihrem Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Aufnahme gewährt.

Für Kampfhunde und deren Kreuzungen im Sinne des § 1 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.  
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben (§ 21 Bayer. Jagdgesetz). Es ist stets ein Jagschein vorzulegen.
- c) Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufende Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind

(2) Für Kampfhunde und deren Kreuzungen im Sinne des § 1 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

(3) Hunde für die eine Steuerermäßigung eingeräumt wird gelten als 1. Hund.  
Jeder Ermäßigungsgrund kann nur einmal beansprucht werden.

## **§ 8 Steuermaßstab, Steuersatz und Fälligkeit**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €

(2) Die Steuer beträgt für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2

für jeden Kampfhund	600,00 €
---------------------	----------

(3) Die Steuer beträgt für Kampfhunde der in § 1 genannten Rassen und Kreuzungen (untereinander oder mit anderen als von § 1 erfassten Hunden) bei Vorliegen der Bescheinigung des Ordnungsamtes (Negativzeugnis)

300,00 €.

(4) Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig und ist in den Folgejahren jeweils am 15. Mai fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

## **§ 9 Hundekennzeichen**

(1) Die Stadt Moosburg übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Stadt Moosburg von der Anlegepflicht befreit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Moosburg die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 3, § 6, § 7 oder § 9 zuwiderhandelt

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Moosburg, den 10.11.2021



Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister